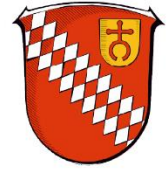


*Gebührensatzung über die Unterbringung von Obdachlosen in  
Unterkünften der Gemeinde Bickenbach*



### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBL. I S. 90), i. V. m. §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBL. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 07.03.2024 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bickenbach beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen und gleichberechtigt für alle Geschlechter.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte oder anderen Unterkünfte sind Nutzungsgebühren zu entrichten.  
In den Nutzungsgebühren sind Nebenkosten wie Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Abfallgebühren enthalten.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Nutz- oder Wohneinheit.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer nach dem Maße der Benutzung.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet am Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen der Gemeinde Bickenbach.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides an die gebührenpflichtige Person fällig.

- (3) Die Gebühren werden monatlich im Voraus erhoben und sind zum Ersten des jeweiligen Monats fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt. Dabei werden einzelne Tage mit  $1/30$  der Nutzungsgebühr berechnet.  
Die Tage des Einzugs und des Wegzugs werden mitgerechnet.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (5) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahren bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

#### **§ 4 Gebühren**

Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft beträgt im Satzungsgebiet für die Unterkunft

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| Berta-Benz-Straße 95   | 392,00 € pro Person |
| Zwingenberger Straße 1 | 431,00 € pro Person |
| Waldstraße 36          | 445,00 € pro Person |

In der Nutzungsgebühr sind die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung, Abfallgebühren enthalten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bickenbach, in der Fassung vom 23.01.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

#### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bickenbach, den 19.03.2024

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Bickenbach  
Markus Hennemann  
Bürgermeister